

# Schulversäumnis und Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

Stand: 28.08.2018

Wichtige Kontaktdaten des Schulsekretariats (Frau Isenberg/Frau Gutzmann)

Telefon: 0231-50 23 136

Fax: 0231-50 10 769

eMail: [stadt-gymnasium@stadtdo.de](mailto:stadt-gymnasium@stadtdo.de)

## 1. Du kannst aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen die Schule nicht besuchen:

### a) Du weißt dieses vorher.

#### i) → **Beurlaubung** (z. B. bei Führerscheinprüfungen etc.):

Du musst **vorher (in der Regel eine Woche im Voraus)** eine Beurlaubung bei der Stufenleitung schriftlich beantragen. Bei längeren Beurlaubungen als zwei Tagen entscheidet die Schulleitung.

#### ii) Für den **Sportunterricht** gilt folgende Regelung: Falls eine akute Sportunfähigkeit besteht (z. B. Finger gebrochen), so besteht dennoch **grundsätzliche Anwesenheitspflicht**. Bei Sportunfähigkeit über eine Woche hinaus ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei einer längeren Sportbefreiung kann es notwendig werden, dass Ersatzleistungen (z. B. Referate) eingebracht werden müssen, um eine Notengebung am Ende des Schulhalbjahres zu ermöglichen. Dennoch ist auch in diesem Fall die **Anwesenheit verpflichtend**. Falls eine dauerhafte (Teil-) Sportunfähigkeit von einem Amtsarzt attestiert wird (kann von der Schulleitung angeordnet werden), so muss in der Oberstufe dann ein **Ersatzkurs** eingebracht werden, wenn sonst nicht **die für die Zulassung notwendige Anzahl an Kursen** erreicht wird. Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren wie unten beschrieben ab.

### b) Das Fehlen ist vorher nicht absehbar (z. B. akute Erkrankung):

#### i) **Am ersten Tag** der Erkrankung wird die Schule von dir oder deinen Eltern durch einen Anruf im Sekretariat informiert, im Fall einer anstehenden **Klausur unbedingt vor Beginn** derselben (Sonderfall: vorher nicht absehbares Fehlen bei Klausuren, siehe 6.).

#### ii) Wenn deine Krankheit länger dauert, lege **spätestens in der zweiten Woche** eine Zwischenmeldung oder ein **ärztliches Attest** im Sekretariat vor und lasse dieses von deiner Stufenleitung abzeichnen.

### c) Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht für volljährige Schüler/-innen

Zitat aus dem Schulgesetz NRW, § 53(4): **„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden versäumt hat.“**

## 2. Du fehlst schulisch bedingt:

Du trägst auf dem Fehlstundenzettel als Grund deines Fehlens ein KL für klausurbedingtes und ein S für sonstiges schulisch bedingtes Fehlen ein und lässt die Stunde von dem/der Fachlehrer/-in abzeichnen.

## 3. Du kannst aus Krankheitsgründen (akutem Unwohlsein o. ä.) oder anderen Gründen nach Teilnahme am Unterricht die folgenden Unterrichtsstunden nicht mehr besuchen:

### a) Du **informierst alle Lehrer/-innen**, bei denen du nachfolgend (auch am Nachmittag) Unterricht hättest, über deine Abwesenheit (Zettel ins Fach/kurze persönliche Kontaktaufnahme am Lehrerzimmer).

### b) Solltest du in Freistunden nach Hause gegangen sein und plötzlich krank werden, so dass du nicht zum folgenden Unterricht kommen kannst, musst du **in der Schule anrufen** und dich krank melden.

## 4. Du kannst die Schule wieder besuchen:

### a) Fülle eine Woche im Fehlstundenheft aus und lasse dies von einem **Erziehungsberechtigten unterschreiben**, wenn du **noch nicht volljährig** bist. Lege das Fehlstundenheft **spätestens innerhalb von einer Woche** nach deiner Rückkehr aus der Krankheit **zusammen mit dem Attest bzw. einer schriftlichen Entschuldigung** von dir bzw. deinen Eltern den Fachlehrer(inne)n zur Unterschrift vor. Andernfalls werden deine Fehlstunden als **unentschuldig auf dem Zeugnis** vermerkt und deine **Leistungen in diesen Stunden mit „ungenügend“** bewertet.

b) Das von den Fachlehrer(inne)n abgezeichnete Fehlstundenheft musst du wie auch die Entschuldigungen aufbewahren. Es ist der Beleg dafür, dass du diese Stunden **entschuldigt** versäumt hast. **Beachte: Das Fehlstundenheft ist für mehrere Halbjahre gültig!**

**5. Du fehlst unmittelbar vor oder nach den Ferien:**

- a) Bei Krankheit: Du musst **ein ärztliches Attest** vorlegen!
- b) Beurlaubungswunsch: Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien werden in der Regel **nicht** gewährt. **Unentschuldigtes Fehlen vor und nach den Ferien führt zu Bußgeldbescheiden durch die Bezirksregierung.**

**6. Du musst zum Arzt:**

Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare, besondere Untersuchungen** durchgeführt werden müssen. Meist liegen solche Termine lange vorher fest, und du musst die Stufenleitung vorab informieren (siehe 1.a)).

**7. Du kannst eine Klausur nicht mitschreiben:**

- a) Unterrichte die Schule darüber **vor Beginn der Klausur** und begib dich anschließend umgehend zum Arzt. Bei Minderjährigen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten telefonisch die Schule ebenfalls vor Beginn der Klausur über das Schulversäumnis. Wenn eine Klausur am **KKG** krankheitsbedingt versäumt wird, sind **zwei Anrufe** zu tätigen, nämlich der übliche Anruf am StG und noch die Mitteilung ans Sekretariat des KKG (0231-5023133).
- b) Lege **spätestens nach drei Werktagen** der Stufenleitung **ein ärztliches Attest** vor. Lasse es dir abzeichnen und lege es unverzüglich dem/der betroffenen Fachlehrer/-in vor (StG bzw.KKG). Andernfalls bekommst du keinen Nachschreibtermin zugeteilt. Die Klausur wird dann mit der Note „ungenügend“ bewertet!  
**Achtung:** Das Attest muss vom Arzt persönlich und nicht von einer Mitarbeiterin unterschrieben sein. Eine Bescheinigung über die Anwesenheit in der Arztpraxis ist kein Attest und reicht nicht aus.
- c) Du kannst dich generell **nicht bei festgesetzten Klausurterminen** beurlauben lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Oberstufenkoordinator, die Stufenleitung bzw. der Schulleiter nach Rücksprache mit dem/der betroffenen Fachlehrer/-in.

**8. Du hast verschlafen:**

Das ist **kein** Entschuldigungsgrund und wird im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die SoMi-Note haben.

**9. Du hast dich verspätet:**

Auch dies kann im Wiederholungsfall o. g. Auswirkungen haben.

**Wichtig:** Gehe spätestens am Ende der Stunde zum/zur Fachlehrer/-in und mache ihn/sie auf deine Anwesenheit aufmerksam. Da du bei der Anwesenheitskontrolle zu Beginn der Stunde nicht da warst, könnte es sein, dass du sonst im Kursheft als fehlend und nicht als verspätet geführt wirst – mit allen Konsequenzen.

**10. Dein Unterricht findet nicht statt, weil der Lehrer fehlt:**

Der/die Fachlehrer/-in kann Aufgaben für die nächste Stunde stellen, die euch vorab per Mail oder das Internet mitgeteilt wurden oder die ihr am Vertretungsbüro abholen müsst. Die entsprechenden Informationen, wo ihr die Aufgaben findet, werden in der Regel auf dem Vertretungsplan in der Pausenhalle notiert.

**Wir legen großen Wert auf die o. g. Verfahren, denn „Blaumachen“ ist die Hauptursache für Probleme in der Oberstufe, gefährdet die Zulassung und führt zu Schulabbrüchen. Wir handeln also in eurem Interesse!**

Eure Jahrgangsstufenleiter/innen am Stadtgymnasium Dortmund